

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf vom 16.12.2010 mit der eine

### ABFALLORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) LGBl.Nr. 71/2009 idgF. wird verordnet:

#### § 1

#### Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Engerwitzdorf betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, sperrigen Abfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. (1) Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung abschließen.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### § 3 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Engerwitzdorf.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht zu den Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Engerwitzdorf. Überdies erfolgt gegen Kostenersatz eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Erfassung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst die im Anhang 1 aufgelisteten Betriebe.

### § 4 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zum ASZ Engerwitzdorf zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall, am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Werden zusätzlich Maisstärkesackerl verwendet, dürfen ausschließlich die am Gemeindeamt gegen Entgelt erworbenen Sackerl in der Biotonne mit entsorgt werden. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.  
**Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

### § 5 Abfallbehälter

- (1) 1. Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden. In Hinkunft sollen nur noch

Kunststofftonnen mit Rädern oder Container mit Rädern verwendet werden:

- a) 90 l Abfallbehälter aus Kunststoff mit Räder
- b) 770 l Abfallbehälter aus Kunststoff mit Räder
- c) 1100 l Abfallbehälter aus Kunststoff mit Räder

In Ausnahmefällen können für Hausabfälle zusätzliche 90-Liter-Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

2. Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind

- d) 23 l Abfallbehälter aus Kunststoff
- e) 120 l Abfallbehälter aus Kunststoff mit Räder zu verwenden.

Werden zusätzlich Maisstärkesackerl verwendet, dürfen ausschließlich die am Gemeindeamt gegen Entgelt erworbenen Sackerl in der Biotonne mit entsorgt werden.

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Großraumcontainer mit 770 bzw. 1100 Liter sind vom jeweiligen Grundeigentümer selbst zu beschaffen.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
  - 1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  - 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 6

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Pro Objekt ist mindestens eine Tonne notwendig. Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

#### a) **Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:**

für 1 Haushalt mindestens  
1 Stk. 90-Liter-Abfallbehälter

für Wohnblöcke bis max. 12 Haushalte:  
1 Stk. 1100-Liter-Abfallbehälter

für Gaststätten ohne Beherbergungsbetrieb je angefangene 75 Sitzplätze:  
1 Stk. 90-Liter- Abfallbehälter (14-tägige Abfuhr)

für Gaststätten mit Beherbergungsbetrieb je angefangene 40 Sitzplätze:  
1 Stk. 90-Liter- Abfallbehälter (14-tägige Abfuhr)

für Industrie und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 40 Mitarbeiter:  
1 Stk. 90-Liter-Abfallbehälter (14-tägige Abfuhr)

b) **Biotonnenabfälle:**

für 1 Haushalt mindestens:  
1 Stk. 23-Liter-Abfallbehälter (Bioküberl)

für Wohnblöcke bis max. 8 Haushalte:  
1 Stk. 120-Liter-Abfallbehälter (Biotonne)

für Gaststätten mit je 20 Sitzplätzen oder Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 10 Mitarbeiter:  
1 Stk. 120-Liter-Abfallbehälter (Biotonne)

c) In Ausnahmefällen können zusätzlich 90-Liter-Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## § 7 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** sowie der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** gemäß § 3 (1) und (5) durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 (1) Ziff. 1 lit. a)-c) zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Sammler erfolgt nach vorheriger telefonischer Anmeldung gegen Kostenersatz. Darüber hinaus können sperrige Abfälle von jedermann gegen Kostenersatz zu den Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums (Übernahmestelle) abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung von **Biotonnenabfällen** durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 Abs. (1) Ziff. 2 lit d) und e) einmal pro Woche.
- (4) **Grünabfälle** können zu den Öffnungszeiten bei der Kompostierungsanlage abgegeben werden. Weiters besteht im ASZ Engerwitzdorf eine Abgabemöglichkeit für **Grünschnitt**.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen und Biotonnenabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und auf der Gemeindehomepage bekannt gemacht.

## § 8 Behandlungsanlage für biogene Abfälle

Die Gemeinde Engerwitzdorf bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Johann Mairhofer, Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf,

welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mittertreffling 8, 4209 Engerwitzdorf, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 10 Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 11 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15.12.1998 idF. 26.04.2007 außer Kraft.

## Angeschlossene Gewerbebetriebe an die Abfallabfuhr der Gemeinde Engerwitzdorf

<b>Gewerbeinhaber</b>	<b>Gewerbestandort</b>	<b>Gewerbeart</b>
Altbau Solution GmbH.	Freistädter Straße 20	Baumeister
Anton Riepl Fleischmanufaktur GmbH. & Co.KG	Anton-Riepl-Straße 6	Fleischer
Askö Treffling	Spielfeld 18	Buffet
BAPE Handels KG (Spar)	Gusenbachstraße 14	Handelsgewerbe
BDF Maschinenbau GmbH	Engerwitzberg 10	Schlosser
Billa Warenhandel AG	Linzerberg 23	Gemischtwarenhandel
Blineder BaugesmbH.	Gusenbachstraße 8	Bauträger
BTS	Holthausstraße 2	Drucker, Handelsgewerbe
Danner Metallbau GmbH.	Langwiesen 4	Schlosser
Deutsch Sandra	Leitnerstraße 6 a	Trafik
E + E Elektronik Ges.m.b.H.	Langwiesen 7	Handels- und Handelsagentengew.
Ebner Harald (OMV)	Freistädter Straße 50	Tankstelle, Buffet
Ecko Alukonstruktions GesmbH.	Langwiesen 9	Glaser, Schlosser
Eventerlebnis Hofer OG	Engerwitzdorfer Straße 37	Veranstaltungswesen, PR-Beratung
EVISA Verputztechnik GmbH.	Langwiesen 10	Baumeister für Innen- u. Außenputz, Trockenbau
Fellner Manfred	Linzerberg 25	Handelsgewerbe
Franz Fenzl	Kirchenplatz 12	Bäckerhandwerk
Friedinger Ilse	Leitnerstraße 6	Schnittblumen
Pichler Elfriede	Engerwitzberg 11	Gastwirt
Fürst Franz	Engerwitzdorfer Straße 45	Tischler
Giritzer Sonja	Spielfeld 18	Buffet
Hofstadler Johann	Alte Linzerstraße 11	Gastwirt
Honeder Naturbackstube Ges.m.b.H.	Freistädter Straße 18	Bäcker/Konditor
Huemer GmbH.	Langwiesen 13	Bohr- u. Schneidearbeiten in Beton, Baumeister, Schlosser
IBG Isolierungen & Brandschutz GmbH.	Langwiesen 13	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmer
Ignaz Göweil GmbH & Co KG	Engerwitzberg 4	Müller
Jacubetz Andreas	Linzerberg 25	Gas- u. Wasserinstallation, Handelsgewerbe
Lagerhausgenossenschaft Pregarten-Gallneukirchen reg.Gen.mbH	Linzerberg 19	Landmaschinenmechanik/Handel
La-Linea Innenarchitektur GesmbH.	Prager Bundesstraße 6	Baumeister, Handelsgewerbe
Leichtfried Frisuren Ges.m.b.H. (FIGARO UNO)	Kirchenplatz 20	Friseur- und Perückenmacher
Lidl Austria GmbH.	Linzerberg 21	Handelsgewerbe

Noun Chen	Sportplatzweg 2	Buffet
Pichler Erwin	Trefflinger Allee 40	Karosseriebauer
Plank Alfred	Schweinbacher Straße 40	Gastgewerbe
PWA HandelsgesellschaftmbH.	Langwiesen 16	Altwarenhandel
Raiffeisenbank Region Gall-neukirchen	Kirchenplatz 2	Bank, Kartenbüro
Raiffeisenbank Region Gall-neukirchen	Leopold-Schöffl-Platz 3	Bank, Kartenbüro
Ratgheb Josef	Klendorfweg 6	Werbegrafiker – Designer, Lichtpauer u. Fotokopierer
Reichhart & Partner GmbH.	Freistädter Straße 35	Tischler
Reichinger Leopoldine	Niederkulm 9	Gastwirt
Schäffler Cornelia	Wolfig 6	Handelsgewerbe
Schankservice Mitterlehner GmbH.	Sportplatzweg 4	Elektromechaniker + Maschinenbauhandwerk
Schöllner Herwig	Gusenbachstraße 14	Gastgewerbe
Schöndorfer	Katsdorfer Straße 3	Autohaus
Schopper Christine	Freistädterstraße 14	Badzubehör
SISSY GaststättenbetriebsgesmbH	Linzerberg 24	Gastgewerbe
SOLARier GmbH	Bach 8	Erneuerbare Energien
Spar Österr. Warenhandels AG	Johann-Wöckinger-Straße 7	Handelsgewerbe
Voit Johann	Freistädter Straße 40	Maler
Wolfsegger August	Prager Bundesstraße 12	Gastgewerbe
Wolfsjäger Anton	Katsdorferstraße 16	Gastwirt